

Dr. Thomas Coendet (Oxford)

Wege zur juristischen Argumentationstheorie

Dienstag, 5. Mai 2015

Wie interagieren verschiedene Rechtsordnungen normativ miteinander? Warum sollte man rechtsvergleichend argumentieren und wie gestaltet sich die normative Wirkung von rechtsvergleichenden Argumentationen im geltenden Recht? Wie ist rechtsvergleichendes Argumentieren theoretisch zu gestalten, damit es auch praxisrelevant ist? Mit diesen Fragen hat sich Dr. iur. Thomas Coendet in seiner 2012 veröffentlichten und sehr positiv aufgenommenen Dissertation *Rechtsvergleichende Argumentation* (Mohr Siebeck, Tübingen 2012) beschäftigt. Anlässlich seines Vortrages am 5. Mai 2015 im Rahmen der Reihe „laboratorium lucernaiuris“ des Instituts für Juristische Grundlagen (*lucernaiuris*) stellte er Aspekte seiner Forschungsergebnisse vor.

Nach einer kurzen Vorstellung durch Prof. Dr. Klaus Mathis und dessen einleitenden Worten zur Problematik der rechtsvergleichenden Argumentation in der Rechtstheorie, stieg der Referent direkt in das Thema ein und umriss zuerst die theoretischen Grundlagen seines Vortrags. Es handele sich dabei um ein gedankliches Experiment; um einen Versuch über die Wege, die zur juristischen Argumentationstheorie führen und v.a. über ihre Weiterverfolgung bzw. Weiterentwicklung. Zur Einführung nannte Coendet drei Wege, die er mit den Stichworten *klassisch*, *avant-garde* und *idiosynkratisch* ausschilderte. Beim klassischen Weg gehe es um Überlegungen, wie die juristische Argumentationstheorie zur Lösung konkreter Rechtsfragen in gerichtlichen Verfahren beitragen kann; beim avantgardistischen handele es sich – in Anlehnung an Gunther Teubner – um das Verhältnis von Recht und Sozialtheorie und v.a. um die Frage, wie Irritationen aus der Umwelt in die Logik des Rechtssystems übersetzt werden können, um einen rechtsdogmatischen Mehrwert zu erzeugen. Unter dem Begriff des idiosynkratischen Weges fasste der Referent zuletzt seinen *persönlichen* Zugang zur juristischen Argumentationstheorie kurz zusammen: Auslöser für seine Überlegungen zum Thema war die Doktorarbeit über die Theorie der rechtsvergleichenden Argumentation und die Beschäftigung mit den oben erwähnten Leitfragen, die die Ausgangsbasis der Dissertation bildeten.



Im Laufe der Untersuchungen zu diesem Fragenkomplex entwickelte sich eine Auslegung, die der Referent – in Orientierung an Derrida – als eine „Pragmatologie“ der juristischen Argumentationstheorie bezeichnet. Im Begriff der Pragmatologie spiegele sich ein positives Verhältnis zwischen Pragmatik und Dekonstruktion, das – so die Leitthese des Vortrags – zur Aufklärung und Orientierung über die Probleme der juristischen Argumentationstheorie beitrage bzw. beitragen könne. Im ersten Teil des Referats wurden zunächst die inhaltlichen Grundzüge des Pragmatologiekonzepts dargelegt. Nach einer kurzen einführenden Reflexion der Frage, welche zentrale Folgerung aus der Dekonstruktion für die rechtliche Argumentation gezo-

gen werden können, ging der Referent anhand einer Analyse des vielbeachteten Schemas von Stephen Toulmin detailliert auf die philosophischen Grundlagen der modernen Argumentationstheorie ein. Ausgehend von einer Definition des Argumentbegriffs als ein Übergang von Prämissen zu einer Konklusion wurde nahegelegt, wie das Toulmin'sche Modell zwar ein methodisches Instrumentarium bereit stelle, das die Verteilung argumentativer Prämisse auf Datum, Schlussregel und Stützung präzise sowie konstruktiv beschreibe, doch das Wissen in diesen Prämissen schlicht positiv voraussetze, ohne auf die Frage einzugehen, wie dieses Wissen entsteht bzw. was zu tun sei, wenn das nötige Wissen für eine Schlussfolgerung nicht vorhanden ist. Um dieses Manko zu überwinden, biete sich Harald Wohlrapps Theorie der argumentativen Geltung als ideale Ergänzung zu Toulmins These an – konsequent auf das praktische Handeln und das Erarbeiten von Wissen fokussiert, verleihe sie dem Toulmin'schen Modell einen entscheidenden pragmatischen Impuls, wodurch ein Ausweg aus dem rein logischen Paradigma des Argumentierens ermöglicht werde. Aufbauend auf diesen Überlegungen erfolgte im Hauptteil des Vortrags eine detaillierte Erläuterung des Konzepts der argumentativen Geltung anhand von neun Stichworten bzw. drei Stichwortkomplexen: (i) *Pragmatik, Theorie, Episteme*; (ii) *These, Dialog, Transsubjektivität*; und (iii) *Geltung, Relativität, Offenheit*.

Die Komplexität und der Facettenreichtum der Argumentation kann hier nicht gewürdigt werden – man kann nur zur Lektüre der Dissertationsschrift raten. Das gezogene Fazit lautete, dass die rechtliche Argumentationstheorie vor dem Hintergrund der Modelle von Toulmin und Wohlrapp zu reformulieren sei, und zwar in Bezug auf drei weitere, spezifische Dimensionen: die *Orientierungsfunktion* der juristischen Argumentation sowie die *Inferenzstruktur* und *argumentative Geltung* der juristischen Begründung. Im Kern – und sehr vereinfacht – drehte sich die Argumentation um die Frage der Autorität des Gesetzes- und Normtextes; die entworfene Methode setzt u.a. auf eine pragmatische Geltung, die den grammatologischen (sprich: dekonstruktivistischen) Aspekt des Rechts keineswegs aufhebe, ihm aber durchaus einen neuen Akzent verschaffe. Einerseits gelte es, spezifische rechtliche Argumentformen anzuerkennen bzw. neue (rechts-)spezifische Theorien des Argumentierens zu modellieren. Andererseits müsse aber in Rechnung gestellt werden, dass der Rechtsdiskurs sich von anderen Diskursfeldern nicht abschliessen lasse bzw. dass andere Lesarten des Normtextes auch in den Kontext des Rechts „hineinreichen“ (Derrida). Die Pragmatologie bewege sich also gerade in dem Zwischenraum zwischen Pragmatik und Dekonstruktion und lasse sich daher am ehesten als einen „(selbst-)kritischen Pragmatismus“ auffassen.



Zum Schluss spannte der Referent den Bogen zum Praxis und erzählte von seinen persönlichen Erfahrungen als Anwalt im Finanzmarktrecht, v.a. im Hinblick auf die immer wieder zu beobachtenden unvorteilhaften Folgen eines Mangels an theoretischen Ansätzen und Modellen, die für die praktische Anwendung nutzbar sind. Im Anschluss an den Vortrag entwickelte sich eine rege Diskussion über die präsentierten Thesen.

{Steven Howe}